

Vorblatt Investitionskostenberechnung

1. Die Berechnung des Investitionsbetrages richtet sich nach den Regelungen der AVSG (Ausführungsverordnung zu den Sozialgesetzbüchern) mit Ausnahme der Position "Abschreibung anderer Anlagegüter".
 - Zur Ermittlung verwenden die Leistungserbringer die abgestimmte Dateivorlage zur Anlage 5a und den Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern seit 1958 des Bayerischen Statistischen Landesamts
 - Zinssätze werden nach der Durchschnittswertmethode berechnet.
2. Die Grundlage der Berechnung bilden "Abrechnungseinheiten". Abrechnungseinheiten sind alle in der Anlage 5 als Abrechnungstatbestände aufgeführten Leistungen einschließlich offenes Beratungsangebot, Eingangsdiagnostik, interner und externer Austausch. Die Gesamtzahl bildet den Teiler des zu ermittelnden Investitionsbetrages, welcher einrichtungsindividuell zu jeder Abrechnungseinheit hinzugerechnet wird.
3. Als Basis zur Berechnung des Investitionsbetrags werden die Gesamtzahl der tatsächlich abgerechneten Abrechnungseinheiten des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.